

**Kirchengesetz
zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz
der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG)**

vom 24. November 2018

Zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) vom 15. November 2017 (Abl. EKD S. 353) hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe auf ihrer Tagung am 24. November 2018 gemäß Artikel 52 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

**Anwendungsbereich
(zu § 2 Absatz 1 Satz 1 DSG-EKD)**

Kirchliche Stellen sind die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe, die Kirchengemeinden, alle der Landeskirche zugeordneten kirchlichen und diakonischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform sowie die der Aufsicht der Landeskirche unterstehenden rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts.

§ 2

**Errichtung der Aufsichtsbehörde und Bestellung des Beauftragten für den Datenschutz
(zu § 39 Abs. 1 DSG-EKD)**

Die Aufgaben der Aufsichtsbehörde werden für die Landeskirche und die ihr zugeordneten diakonischen Werke und Einrichtungen durch die Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen. Der Landeskirchenrat kann eine eigene Aufsichtsbehörde für die Landeskirche errichten. Die Errichtung einer eigenen Aufsichtsbehörde für das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. bedarf des Einvernehmens der beteiligten Kirchen.

§ 3

Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.

Das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. verpflichtet seine Mitglieder zur Beachtung dieses Kirchengesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften in seiner Satzung.

§ 4
Örtlich Beauftragter für den Datenschutz
(zu § 36 DSG-EKD)

Das Landeskirchenamt bestellt für die Landeskirche und die Kirchengemeinden einen örtlich Beauftragten für den Datenschutz und erlässt nähere Regelungen zum Umfang der Tätigkeit sowie zu weiteren Mitteilungs- und Bekanntmachungspflichten.

§ 5
Verantwortliche Stelle

(1) Verantwortliche Stelle für die Einhaltung und Umsetzung der Bestimmungen zum Datenschutz sind für den Bereich der Landeskirche das Landeskirchenamt, für die Kirchengemeinden der Kirchenvorstand und für die anderen kirchlichen Körperschaften das jeweils für die Rechtsvertretung zuständige Organ.

(2) Für unselbständige Einrichtungen der kirchlichen Körperschaften kann die Aufgabe der verantwortlichen Stelle auf die jeweilige Leitung der Einrichtung übertragen werden.

(3) Verantwortliche Stelle für die Einhaltung und Umsetzung der Bestimmungen zum Datenschutz in den kirchlichen Diensten, Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist das durch Kirchengesetz, Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde mit der Geschäftsführung beauftragte Organ.

§ 6
Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit
(zu § 2 Absatz 1 Satz 3 DSG-EKD)

Die Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit führt das Landeskirchenamt.

§ 7
Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
(zu § 31 Abs. 1 DSG-EKD)

Für Verarbeitungstätigkeiten, die einheitlich in der Landeskirche durchgeführt werden, wird das Verarbeitungsverzeichnis zentral im Landeskirchenamt geführt.

§ 8
Automatisierte Abrufverfahren und gemeinsame Dateien

Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens oder einer gemeinsamen automatisierten Datei, in oder aus der mehrere verantwortliche Stellen personenbezogene Daten verarbeiten, ist zulässig, soweit dies unter Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist und durch technische und organisatorische Maßnahmen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vermieden werden können.

§ 9
Weitere Regelungen

(1) Das Nähere zu den Grundsätzen des Datenschutzes, insbesondere in den Aufgabenbereichen der Verkündigung, Seelsorge, Bildung, Diakonie und Mission sowie in den übrigen Aufgaben der Leitung und Verwaltung wird durch Verordnung des Landeskirchenrates geregelt.

(2) Das Landeskirchenamt kann für die Umsetzung der aus dem DSG-EKD resultierenden Verpflichtungen der kirchlichen Stellen, insbesondere für die Informationspflichten, die Verpflichtung auf das Datengeheimnis, das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, die Meldung von Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde sowie für die Datenschutzfolgenabschätzung Formblätter, Muster und andere Vordrucke empfehlen oder für verbindlich erklären.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. November 1995, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 außer Kraft.

Bückeburg, den 24. November 2018

Klaus-Dieter Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates